

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte in seinem Urteil vom 3. April 2008 (Rs. C-346/06) die Tariftreuevorschriften des damaligen niedersächsischen Vergabegesetzes als Verstoß gegen die europäische Dienstleistungsfreiheit gewertet. Fast alle Bundesländer haben die Vergabe öffentlicher Aufträge nun an das Einhalten von Tarifstandards gekoppelt und ihre Tariftreuegesetze neu und europarechtskonform gestaltet. Einige Länder legen darüber hinaus auch vergabespezifische Mindestlöhne fest. Über entsprechende Gesetze wird ausführlich in der Monatsinfo des forum vergabe e.V. berichtet, die unter www.forum-vergabe.de eingesehen werden kann.

Nunmehr gibt es auch ein bundesrechtliches „Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns – Mindestlohngesetz“, welches in Art. 1 des „Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifautonomiestärkungsgesetz)“ vom 11.08.2014 (BGBl. I S. 1.348 ff.) enthalten ist. Diese führte zum 01.01.2015 einen bundesweit geltenden allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro brutto je Zeitstunde (ab dem 01.01.2017 8,84 Euro brutto je Zeitstunde - vgl. MiLoV vom 15.11.2016, BGBl. I S. 2.530) ein (mit wenigen Ausnahmen), den Arbeitgeber mit Sitz im In- und Ausland ihren im Inland beschäftigten Mitarbeitern zahlen müssen.

Mit der Zweiten Mindestlohnanpassungsverordnung hat die Mindestlohnkommission am 26.06.2018 eine Erhöhung des bundesweiten gesetzlichen Mindestlohns beschlossen (vgl. BGBl. I S. 1876). Danach stieg die Lohnuntergrenze von 8,84 Euro brutto pro Stunde zum 01.01.2019 zunächst auf 9,19 Euro brutto pro Stunde und ab 2020 auf 9,35 Euro brutto pro Stunde.

Mit der Dritten Mindestlohnanpassungsverordnung –MiLoV3 wurde eine weitere Erhöhung des Mindestlohns in folgenden Schritten beschlossen: 1. ab 1. Januar 2021 9,50 Euro brutto je Zeitstunde, 2. ab 1. Juli 2021 9,60 Euro brutto je Zeitstunde, 3. ab 1. Januar 2022 9,82 Euro brutto je Zeitstunde, 4. ab 1. Juli 2022 10,45 Euro brutto je Zeitstunde.

Durch die Änderung des MiLoG durch Art. 1 des G. v. 28.06.2022 (BGBl. I S. 969), betrug der Mindestlohn ab dem 1. Oktober 2022 12 Euro.

Mit der Vierten Mindestlohnanpassungsverordnung (MiLoV4)“ vom 24.11.2023 (vgl. BGBl. 2023 Teil I Nr. 321 vom 29.11.2023) steigt die Lohnuntergrenze zum 01.01.2024 auf 12,41 Euro brutto je Zeitstunde. Zum 01.01.2025 erfolgt eine weitere Anhebung auf 12,82 Euro brutto je Zeitstunde.

In ihrer Sitzung vom 27. Juni 2025 hat die Mindestlohnkommission eine stufenweise Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 13,90 Euro zum 1. Januar 2026 und 14,60 Euro zum 1. Januar 2027 beschlossen.

Nachstehend wird ein Überblick über die bisherigen Regelungen in den Ländern gegeben. Die Übersicht wird fortlaufend aktualisiert. Aufgrund der inhaltlichen teils sehr ausdifferenzierten Regelungen, kann diese Übersicht nur die wesentlichen Grundzüge mit den Fundstellen wiedergeben. Für den genauen Regelungsinhalt muss auf die jeweilige spezifische Vorschrift verwiesen werden, welche auf der Vergabedatenbank VERIS unter www.vergabedatenbank.de eingesehen werden können.

Übersicht über den Stand der Tariftreue- und Vergabegesetze in den Ländern

(Stand: Oktober 2025) – alle Angaben ohne Gewähr –

Bundesland	Gesetz	Vergabespezifischer Mindestlohn oder Verweis auf MiLoG	Tariftreue		Beachtung der ILO-Kernarbeits-norm	In Kraft seit/ab dem
			Für Branchen nach dem AEntG	Für Verkehrssektor		
Baden-Württemberg	Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG) vom 16.04.2013 (GBl. S. 50); <i>zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 597)</i>	§ 4: Entgelt i.H. mindestens der Vorgaben des MiLoG und der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Außer: nach § 3 LTMG kann Tariftreue gefordert werden und	Ja - alle Branchen im AEntG	Ja – Anwendung eines einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrages	Nein	01.07.2013

		die danach maßgebliche tarifliche Regelung ist für die Beschäftigten günstiger.				
Bayern	Derzeit keine gesetzliche Regelung					
Berlin	Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) vom 22.04.2020 (GVBl. S. 279); <i>zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (GVBl. Nr. 56 vom 17.12.2022, S. 718)</i>	§ 9 Abs. 1, Nr. 3: € 13,00 / h	Ja – alle Branchen im AEntG	Ja – Vorgabe des TV durch Auftraggeber	Ja	01.05.2020
Brandenburg	Brandenburgisches Gesetz über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Brandenburgisches Vergabegesetz – BbgVergG) vom 29.09.2016 (GVBl. I Nr. 21); <i>zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2021 (GVBl. I Nr. 9)</i>	§ 6 Abs. 2: ab 01.05.2021 € 13.00 / h	Ja – alle Branchen im AEntG	Ja – Anwendung einschlägigen und repräsentativen Entgelttarifvertrages	Nein	01.10.2016 § 13 am 01.01.2017
Bremen	Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz) vom 24.11.2009 (Brem.GBl. S. 476); <i>zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 02.09.2025 (Brem.GBl. S. 674)</i>	„Tätigkeitsspezifisches Mindestentgelt“ § 9 i.V.m. § 9 LMiLG; Mindestlohn § 11 i.V.m. § 1 Abs. 2 MiLoG in der jeweils geltenden Fassung	Ja – alle Branchen im AEntG	Ja – Anwendung repräsentativer TV	Ja	02.12.2009
Hamburg	Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG) vom 13.02.2006 (HmbGVBl. S. 57); <i>zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2025 (HmbGVBl. S. 268)</i>	§ 3 Abs. 2: „Mindestlohn nach § 1 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung“	Ja – alle Branchen im AEntG	Nein	Ja	22.02.2006
Hessen	Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 12.07.2021 (GVBl. S. 338)	Leistungen nach § 4 Abs. 1: Unternehmen müssen Entgelt gewähren, das dem jeweils geltenden Tarifvertrag nach Nr. 1 oder 2 oder der jeweils geltende Rechtsverordnung nach Nr. 3 entspricht. Leistungen nach § 4 Abs. 2: Unternehmen müssen mindestens ein Entgelt gewähren, das den Vorgaben des MiLoG entspricht.	Ja – alle Branchen im AEntG	Ja – Anwendung eines einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrages	Nein	01.09.2021

Mecklenburg-Vorpommern	Tariftreue- und Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (TVgG M-V) vom 18.12.2023 (GVOBl. M-V 2023, 934);	§ 8 Abs. 1 13,50 € / h	Ja – alle Branchen im AEntG	Ja – Anwendung eines einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft geschlossenen Tarifvertrages; durch Erklärung in Textform	Ja	01.01.2024
Niedersachsen	Niedersächsisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz - NTVergG) vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 259); <i>zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2019 (Nds. GVBl. S. 354)</i>	§ 4: Erklärung über Einhaltung der Regelungen des MiLoG bzw. vorrangig anzuwendender Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit bundesweit einzuhaltenden Mindestentgelten	Ja – alle Branchen im AEntG	Ja – Anwendung eines einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrages	Ja	01.01.2014; § 3 Abs. 3 und 4, § 4 Abs. 4 und 5, § 5 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 2 am 08.11.2013
Nordrhein-Westfalen	Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG NRW) vom 22.03.2018 (GVBl. S. 172)	§ 2: wenigstens ein Entgelt nach Vorgaben des MiLoG in der jeweils geltenden Fassung	Ja – alle Branchen im AEntG	Ja – Anwendung eines einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrages	Nein	30.03.2018
Rheinland-Pfalz	Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergabe (LTTG) vom 01.12.2010 (GVBl. S. 426); <i>zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2019 (GVOBl. S. 333)</i>	§ 4 Abs. 1: Unternehmen müssen Entgelt gewähren, das mind. dem jeweils geltenden Tarifvertrag entspricht, an den das Unternehmen aufgrund AEntG gebunden ist. § 4 Abs. 2: Unternehmen müssen mindestens ein Entgelt gewähren, das den Vorgaben des MiLoG entspricht.	Ja – alle Branchen im AEntG	Ja – Anwendung eines einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrages	Ja	01.03.2011

Saarland	Gesetz über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und fairen Löhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz – STFLG –) vom 08.12.2021 (Amtsbl. I S. 2.688)	§§ 3, 4: mindestens ein Entgelt nach Vorgaben des MiLoG	Ja – für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen Tariffbindung auf der Grundlage von in Rechtsverordnungen festgelegten Arbeitsbedingungen, die Gegenstand von Tariftreueerklärungen werden	Ja – auf der Grundlage von in Rechtsverordnungen festgelegten einschlägigen repräsentativen Tarifverträgen	Ja	17.12.2021
Sachsen	Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz – SächsVergabeG) vom 14.02.2013 (SächsGVBl. S. 109) <i>zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245)</i>	Nein	Nein	Nein	Nein	14.03.2013
Sachsen-Anhalt	Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt - TVergG LSA) vom 07.12.2022 (GVBl. LSA S. 367);	§ 11 Abs. 1 u. 2; (gem. Tarifverträgen); § 11 Abs. 3: Vergabemindestlohn berechnet sich anhand der Entgeltgruppe 1 Erfahrungsstufe 2 (inkl. Jahressonderzahlungen im Tarifgebiet Ost) des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes der Länder durch die Anzahl der Arbeitstage im jeweiligen Jahr.	Ja – alle Branchen im AEntG	Ja – Anwendung eines einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrages	Ja	01.03.2023 § 1 Abs. 2 Satz 3, § 3 Satz 2, § 6, § 7, § 11 Abs. 2 Satz 3 und § 13 Abs. 2 am 14.12.2022
Schleswig-Holstein	Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH) vom 08.02.2019 (GVObI. Schl.-H. S. 40) <i>zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2024, GVObI. S. 801)</i>	Keine Regelung, daher Anwendung MiLoG	Nein	Ja – Anwendung eines einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrages	Nein	01.04.2019
Thüringen	Thüringer Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Thüringer Vergabegesetz - ThürVgG) vom 18.04.2011 (GVBl. S. 69); <i>Neubekanntmachung vom 23.01.2020 (GVBl. S. 29) in der vom 01.12.2019 an geltenden Fassung zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2023 (GVBl. S. 331)</i>	§ 6 Abs. 4 Satz 5: vergabespezifische Mindeststundenentgelt an bundesgesetzlichen Mindestlohn gekoppelt und liegt künftig 1,50 € über dem bundesgesetzlich festgelegten Mindestlohn	Ja – alle Branchen im AEntG	Ja – Anwendung eines einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrages	Nein	01.12.2019

